



Auskunftsformular

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit internationaler Studierender gemäß § 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Bewerbernummer:	Matrikelnummer:
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:
Studiengang (Fach):	Angestrebter Abschluss:
E-Mail-Adresse:	Datum der Antragsstellung:

Die Hochschulen erheben für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von internationalen Studierenden in Höhe von 1.500 EUR je Semester. Gem. § 3 LHGebG sind internationale Studierende gebührenpflichtig, die keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen.

Als internationale*r Studierende*r sind Sie grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten vor.

Wenn eine der hier unten genannten Ausnahmen auf Sie zutrifft und Sie dies mit den entsprechenden Unterlagen und Nachweisen belegen können, senden Sie dieses Formular per E-Mail an:

Studium@uni-ulm.de

Hinweis:

Bitte kreuzen Sie die zutreffende Ausnahme an und fügen Sie die genannten Nachweise in der geforderten Form bei.

☞ **Bitte geben Sie Ihre entsprechende Aufenthaltserlaubnis an:**

- o **Ehe- oder Lebenspartner/in oder als Kind eines*r EU/EWR-Bürgers*in**, die Freizügigkeit nach § 3 Freizügigkeitsgesetz/EU genießen: Aufenthaltskarte gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz EU oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG (§ 7a AufenthG/EWG).
 - *Hinweis:* Die Aufenthaltskarte oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG erhalten Sie auf Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde.
- o **Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** (gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz EU)
Nachweise:
 - Kopie der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis per E-Mail
- o **Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 2 AufenthG oder Niederlassungserlaubnis**
Nachweise:
 - Kopie der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis per E-Mail
- o Bescheinigung oder Eintrag im Pass über den **Status als heimatlose/heimatloser Ausländer*in** nach HAusIG
Nachweise:
 - Kopie der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis per E-Mail
- o **Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, §§ 23a, 24, 25 Abs. 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 104a AufenthG**
Nachweise:
 - Kopie der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis per E-Mail
- o **Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG**
Nachweise:
 - Kopie der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis per E-Mail
- o **Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG als Ehe- oder Lebenspartner*in oder Kind eines*r Ausländers*in mit Niederlassungserlaubnis**
Nachweise:
 - Kopie der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis per E-Mail
- o **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder Abs. 5 oder § 31 AufenthG UND Bestätigung der Ausländerbehörde**, dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht.
Nachweise:
 - Kopie der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis per E-Mail
 - Bescheinigung der Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalts im Inland.
- o **Aufenthaltserlaubnis als Ehe- oder Lebens-partner*in oder Kind eines*r Ausländers*in mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32 bis 34 und 36a AufenthG UND Bestätigung der Ausländerbehörde**, dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht.
Nachweise:
 - Kopie der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis per E-Mail
 - Bescheinigung der Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalts im Inland.

- o **Pass mit Vermerk über Duldung oder Bescheinigung über Duldung UND Bestätigung Ausländerbehörde** über 15 Monate gestatteten und/oder geduldeten Aufenthalt.

Nachweise:

- Kopie der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis per E-Mail
- Bescheinigung der Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalts im Inland.

- o Ich habe mich **insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten** und habe in dieser Zeit **legal gearbeitet**.

Nachweise:

- Kopie der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis per E-Mail für insgesamt fünf Jahre, in denen sie erwerbstätig waren UND
- tabellarischer Nachweis oder ein Formular über die Berufstätigkeit mit Angaben über die Tätigkeit(en) UND
- Einkommenssteuerbescheid (mind. 916 EUR pro Monat) der letzten fünf Jahre (60 Monate) UND
- Bestätigung des Arbeitgebers, dass Sie rechtmäßig erwerbstätig waren.

- o **Ein Elternteil** von mir hat sich **während der letzten sechs Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten und hat in dieser Zeit legal gearbeitet**.

Nachweise:

- Kopie der Geburtsurkunde und offizielle Übersetzung der Geburtsurkunde, Kopie Aufenthaltserlaubnisse eines Elternteils per E-Mail,
- Formular mit tabellarischer Angabe über Berufstätigkeit des Elternteils und
- Steuerbescheide,
- ggf. Nachweis des Arbeitsgebers*in, wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können.

- o Ich habe **bereits ein Bachelorstudium und ein Masterstudium in Deutschland** abgeschlossen.

Nachweise:

- Kopien der BEIDEN deutschen Studienabschlüsse per E-Mail

- o Ich habe **bereits einen Staatsexamens- oder einen Diplom- oder einen Magisterabschluss in Deutschland** erworben.

Nachweis:

- Kopie des deutschen Studienabschlusses per E-Mail

- o Ich bewerbe mich im Rahmen eines **Austauschprogramms** (ohne Abschluss) /Double-Degree-Programms zwischen Deutschland und anderen Ländern.

Nachweis:

- bitte dieses ausgefüllte Formular per E-Mail zuschicken.

Ohne Einreichung der genannten Unterlagen in der geforderten Form kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Sollten wir keine Unterlagen von Ihnen erhalten haben, die eine Ausnahme bzw. Befreiung von der Gebührenpflicht nach §§ 3 ff LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als internationale*r Studierende*r gebührenpflichtig sind.

Mitwirkungspflichten

Sie sind gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 LHGebG verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme oder Befreiung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme oder Befreiung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Seitens der Universität Ulm besteht keine Amtsermittlungspflicht.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vorgedruckten Text nicht verändert zu haben.

Ich versichere, dass die von mir eingetragenen Angaben und die beigefügten Nachweise vollständig und richtig sind.

Das Versäumen der Vorlagepflicht sowie Falschangaben können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter: <https://uni-ulm.de/rechtliche-hinweise/datenschutz/>.

Hinweise

Elektronisches Verfahren

Die Universität Ulm führt das Verfahren zur Gebührenerhebung elektronisch durch. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen, sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) erfolgen elektronisch.

Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für internationale Studierende

Sind Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht gebührenpflichtig, gilt dies vorläufig nur für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Reichen Sie nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis unverzüglich ein neues Auskunftsformular sowie eine beglaubigte Kopie der aktualisierten Aufenthaltserlaubnis ein. Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen. Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn das Formular eingereicht und bearbeitet worden ist. Wir empfehlen daher, das Folgeformular für das Sommersemester vor dem 01. Februar und für das Wintersemester vor dem 01. August einzureichen.

Rückerstattung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber ohne Ihr Verschulden nicht nachgewiesen werden konnten,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten und diese von Ihnen umgehend innerhalb des Monats geltend gemacht werden.

Übersetzungen

Dokumente werden in deutscher oder englischer Sprache akzeptiert.

Übersetzungen müssen von einem*r beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer*in vorgenommen werden. Die Übersetzung muss mit Originalstempel und -unterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Studiengebühren finden Sie auf:

<https://www.uni-ulm.de/index.php?id=88657>